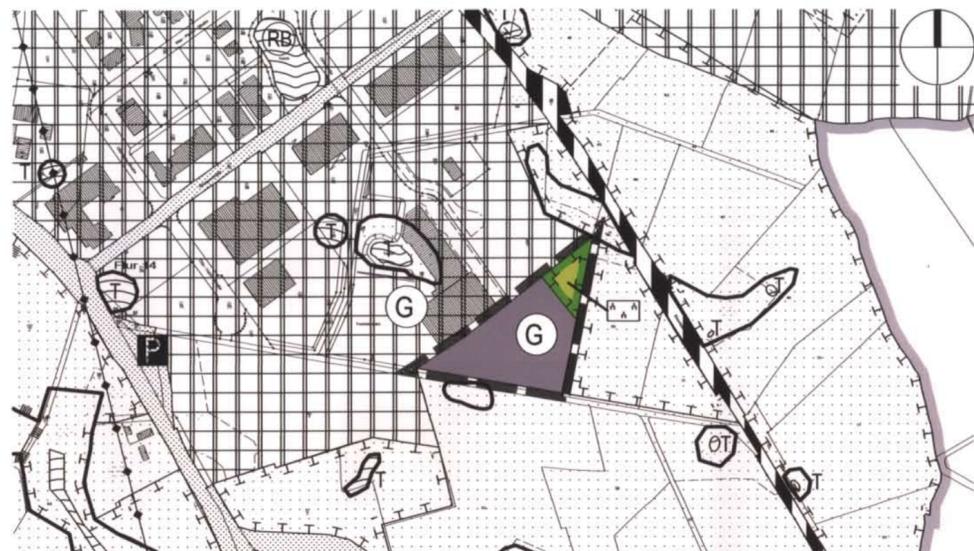


1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin

TEILBEREICH 1, M 1:5.000



TEILBEREICH 2, M 1:5.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

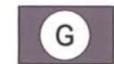
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990

I. Darstellungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 - § 11 BauNVO)



Gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)



Sonderbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit § 11 Abs. 2 BauNVO)
(Residenz und Hotel)

Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Grünfläche



Sukzessionsfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

II. Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB)



Landschaftsschutzgebiet (§ 18 LNatSchG)



30 m
Waldschutzstreifen (§ 24 LWaldG)

planung:blanck.

architektur stadtplanung landspflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz
Friedrichstraße 10a, D-23701 Eutin
Tel. 04521-798811, Fax. 04521-798810
email: eutin@planung-blanck.de

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 05.02.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 12.03.2009 durch Bereitstellung im Internet. Auf die Bereitstellung im Internet unter www.eutin.de wurde am 11.03.2009 durch Abdruck im „Ostholsteiner Anzeiger“ hingewiesen.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 23.03.2009 bis zum 30.03.2009 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 15.04.2009 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 11.06.2009 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.07.2009 bis zum 17.08.2009 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 07.07.2009 durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet unter www.eutin.de wurde am 06.07.2009 durch Abdruck im „Ostholsteiner Anzeiger“ hingewiesen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 25.06.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.10.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Die Stadtvertretung hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes am 07.10.2009 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 12.01.2010 Az: IV 643-512.111-55.12 (1.Ä) die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Hinweisen genehmigt. Die Hinweise sind beachtet.

10. Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung der Satzung im Internet unter www.eutin.de wurde am ..28.04.2010..... durch Abdruck im „Ostholsteiner Anzeiger“ ortsüblich bekannt gemacht. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am ..29.04.2010..... im Internet unter www.eutin.de bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am ..30.04.2010..... wirksam.

Eutin, den 30.04.2010



(Schütz)
- Bürgermeister -

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin

bestehend aus der Teilfläche I für ein Gebiet im Ortsteil Fissau zwischen der Malenter Landstraße und der Alten Malenter Landstraße im Bereich der Seniorenwohnanlage Wilhelmshöhe und der Teilfläche II für ein Gebiet südöstlich der Ohmstraße